

zu der darauf vom Magistrat gefachten Entschließung, welche dahin ging:

- 1) dem genannten Institute zu jenem Entzweck einen bestimmten Theil des Rosenthaler Förstergaetens und des Jakobshospitalgartens für die Kaufsumme von 1500 Thlr. preuß. Cour. unter Auflösung des Verkaufs für den Fall, daß dieses Grundstück späterhin wieder veräußert werden sollte, eigentlichlich zu überlassen,
- 2) die zur Grundaekauerung nöthigen Bruchsteine bloß um das Brecherlohn und Anwesegeld zu liefern,
- 3) für das resp. an die erwähnte Unstalt, so wie zu einem neuen Thorwärter- und Wachhäuse (welche weiter hinaus verlegt werden sollen) abzutretende Areal endlich das Jakobshospital durch Übergabe des dortigen Badewegs, oder wenn dieser späterhin wegfallen sollte, durch eine nach wirthschaftlichem Ermessen dafür zu bestimmende Summe, den derinaligen Rosenthaler Förster Briefe aber, jedoch nur für seine Person, durch ein jährliches Aequivalent von 50 Thaler zu entschädigen.

Man zog diese Angelegenheit, welche bereits von der gemischten Baudeputation begutachtet worden war, sofort in Berathung, und da die anerkannte Gemeinsamkeit der hiesigen Augenheilanstalt, die gleichwohl zeithher der öffentlichen Unterstützung fast ganz entbehrt, die möglichst billigen Bedingungen bei Willfahrtung des Antrags ihrer Directoren zu erheischen schien, so traten die Stadtverordneten obigen Beschlüssen einstimmig bei. In der Befürchtung jedoch, es möchten die Augenfranken durch ihr oft abschreckendes Auftreten den das Rosenthal Besuchenden lästig werden, erachtete man den Antrag für nöthig, daß, so lange das mehr erwähnte Grundstück zum Gebrauche jenes Instituts benutzt werde, kein Ausgang aus selbigem unmittelbar noch

dem Wege in das Rosenthal anzubringen. Dagegen fand man für den Fall, wenn bei einer späteren Veräußerung das Grundstück an einen fremden Besitzer gelangen sollte, hinsichtlich der Werlegung der Eingänge geeignete Vorkehrungen nöthig, damit dann dasselbe, was mitten in Communebesitzungen gelegen, diesen letzteren nicht zur Last falle.

Ein sodann erstatteter Vortrag der Deputation für die Angelegenheiten des Getreidemarkts betraf die Maafregeln, welche der Magistrat nach erfolgter höchster Bestätigung der Getreidemarktordnung für Leipzig, in Hinsicht der für diesen Markt nöthigen Localitäten, des dazu erforderlichen Personals &c. beschlossen. Diese beabsichtigten Einrichtungen bestanden hauptsächlich in der Anweisung des in der Petersvorstadt bei der dortigen Hauptwache befindlichen Platzes, als Markt für den Getreideverkauf ohne Unterschied, wohin sowohl der zeither auf dem neuen Kirchhofe bestandene sogenannte Hüxgenmarkt, als auch die bis jetzt auf dem Mannstädter Steinweg befindlich, und mit der Getreidegebühr-Einnahme, Mahlsteuer &c. verbunden gewesene Schlägelschätz-Einnahme mit zu verlegen; ferner in der Annahme eines Beamten als Beifand des Schlägelschätz- und Mahlsteuer-Einnehmers und als Einnehmer für den Getreidemarkt, so wie in einigen wegen der Dienstgehalte und der auf den Getreideverkehr bezüglichen Abgaben zu treffenden Bestimmungen. Die Stadtverordneten fanden diese Anordnungen vollkommen zweckmäßig, und gaben daher zu deren Ausführung einhellig ihre Zustimmung. Außerdem brachte jedoch die überwähnte Deputation, unter Bezugnahme auf die bestehenden Verhältnisse und Vorsthriften, noch einige fernerweite Maafregeln in Vorschlag, welche derselben zur möglichsten Belebung und zweckmäßigen Einrichtung des Getreidemarkts als förderlich erschienen waren, und welche das Plenum nach vorgängiger Berathung größtentheils beim Magistrate zu beantragen beschloß.

Bekanntmachung.

Der Verordnung des hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gemäß werden sämtliche Herren Professoren und Privatdozenten hiesiger Universität hierdurch veranlaßt,

- 1) das Verzeichniß der im verflossenen Semester gehaltenen Vorlesungen, mit Angabe der Zahl der Zuhörer, und der Schlusszeit;
- 2) das Verzeichniß der im gegenwärtigen Semester begonnenen Vorlesungen, mit den Angaben, welche derselben publice, und welche privatim, oder privatissime, ferner welche im Augusteum gehalten werden, und an welchem Tage sie eröffnet worden sind, an die Herren Dekanen (in der medicinischen Facultät an den Actuaribus derselben, Herrn Böttger, im Geschäftsslocal des akademischen Gerichts) im Laufe dieser Woche einsenden zu wollen.

Leipzig, den 15. Juni 1835.

W. Wachsmuth, d. S. Rector der Universität.